

Der Bürgermeister

**Rechtsamt**Bearbeiter  
Herr WincierzTelefon  
03334 / 64-301  
Telefax  
03334 / 64-309Besucheranschrift  
Breite Straße 41-44Raum  
212 (Rathaus 2. Etage)E-Mail  
a.wincierz@eberswalde.de  
(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)Internet  
www.eberswalde.deAllgemeine Öffnungszeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02Ab 01.02.2014  
IBAN :  
DE97 1705 2000 2510 0100 02  
BIC : WELADED1GZEO-Bus  
Linien 861/862  
sowie Bus  
Linien 910, 912, 916,  
918, 921 und 923  
bis Haltestelle  
„Am Markt“

Stadt Eberswalde Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

An den  
Fraktionsvorsitzenden  
der Fraktion FDP | Bürgerfraktion Barnim  
Herrn Götz Trieloff

25.3.2022

Datum

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Betrifft

**Ihre Anfrage betreffend Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit verkürzter Ladefrist vom 21.3.2022**

Sehr geehrter Herr Trieloff,

Ihre Anfrage vom 21.3.2022 wird wie folgt beantwortet:

Frage: Auf der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 8. März trafen bei der Diskussion zur Tagesordnung zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen bzgl. des fehlenden Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ aufeinander: der Stadtverordnete Herr Passoke leitete aus der Hauptsatzung ab, dass die Einwohnerfragestunde zwingend Bestandteil der Tagesordnung zu sein hätte, die Verwaltung teilte diese Einschätzung nicht und verteidigte die vorliegende Tagesordnung für den 8. März.

Daher bitten wir die Verwaltung durch das Rechtsamt beide Auffassungen prüfen und juristisch bewerten zu lassen und den Stadtverordneten eine verbindliche Empfehlung bzgl. der Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung einer mit verkürzter Ladungsfrist einberufenen StVV zu geben. Wir bitten um schriftliche Beantwortung, welche ggf. nachgereicht werden kann.

Antwort: Es wird die Empfehlung abgegeben, den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auch bei mit verkürzter Ladungsfrist einberufenen öffentlichen Stadtverordnetenversammlungen in die Tagesordnung aufzunehmen.

---

Als Rechtsgrundlage dienen hierzu die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (GeschO StVV). Weitere Rechtsquellen aus höherrangigem Recht sind nicht ersichtlich: In der Normenhierarchie folgte die GeschO StVV der Hauptsatzung.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung wird die Einwohnerfragestunde in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt geführt.

§ 21  
Einwohnerfragestunde

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt geführt. [...]

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 GeschO StVV soll in der Gliederung der Tagesordnung als Punkt 6. der Tagesordnung die Einwohnerfragestunde aufgenommen werden.

§ 3  
Sitzungsablauf

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Die Tagesordnung für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen soll sich wie folgt gliedern:
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. [...]
  3. [...]
  4. [...]
  5. [...]
  6. Einwohnerfragestunde [...]

Inhaltlich ist eine Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist lediglich darauf zu beschränken, dass in den Tagesordnungspunkten nur der Grund der Einberufung behandelt werden darf, § 1 Abs. 5 S. 5 GeschO StVV.

Die hierarchisch übergeordnete Hauptsatzung gibt als bindende Norm vor, dass eine Einwohnerfragestunde zu erfolgen hat.

---

Die Soll-Vorschrift der untergeordneten Norm des § 3 Abs. 3 GeschO StVV bezieht sich zum einen auf die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und zum anderen auf die Auswahl der einzelnen Tagesordnungspunkte.

Der Sinn und Zweck hierfür ist die Ordnungsfunktion. Das Wort „Soll“ eröffnet die Möglichkeit, die Tagesordnung entsprechend der zu klärenden Tagesordnungspunkte anzupassen, auch gegebenenfalls durch das Weglassen nicht zu behandelnder Tagesordnungspunkte.

Jedoch sieht die Hauptsatzung vor, dass in der öffentlichen Sitzung die Tagesordnung den Punkt „Einwohnerfragestunde“ enthalten muss. Der Satzungsgeber hat dazu für die Einwohnerfragestunde den Wortlaut „...wird als eigenständiger Tagesordnungspunkt geführt“ gewählt. Eine andere Auslegung, als die, dass die Einwohnerfragestunde auch in Sitzungen mit verkürzter Ladungsfrist als Tagesordnungspunkt zu führen ist, wäre aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht satzungskonform. Dies ergibt sich auch aus der übergeordneten Stellung der Hauptsatzung im Verhältnis zur GschO StVV.

Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Fehlen der Einwohnerfragestunde als Tagesordnungspunkt nicht. Die Wirksamkeit des Beschlusses ist nicht tangiert.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter des Rechtsamts